

Schweizerisches Bundesblatt.

Inferte.

Nro. 41.

Samstag, den 9. September 1854.

[1] Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom 12. August abhin macht die Deutsche Gesellschaft in New-Orleans dem Bundesrathe die Anzeige, daß sie im Monat April dieses Jahres für einen Angehörigen der Schweiz, Namens Johannes Leuchli, eine in Havre ausgestellte Anweisung, die derselbe mit nach Amerika gebracht, einkassirt habe, daß aber das Geld dem gedachten Leuchli nicht mehr habe zugestellt werden können, weil derselbe während der Negocirung der Anweisung gestorben sei.

Da nun der Heimathsort des Leuchli unbekannt ist, so werden diejenigen Kantonskanzleien, welche in obiger Person einen ehemaligen Kantonsangehörigen glauben erblicken zu können, ersucht, Näheres über die heimathlichen und verwandtschaftlichen Verhältnisse des Verstorbenen hieher einzugeben.

Bern, den 8. September 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Bekanntmachung,

betreffend

Einführung neuer Frankomarken.

Die bis anhin bei der schweizerischen Postverwaltung im Gebrauch gewesenen Frankomarken werden durch neue ersetzt, nämlich:

braune	zu	5	Rappen,
blaue	"	10	"
rotthe	"	15	"
orange	"	20	"
grüne	"	40	"

Die alten Marken sollen daher vom 15. dieses Monats an bei sämmtlichen Postbüreau und Postablagen gegen neue Marken vom gleichen Nennwerthe ausgewechselt werden. Von der Ausgabe an bis Ende des Monats kann die Verwendung neuer und alter Marken stattfinden; vom 1. Weinmonat an hingegen sind die alten Frankomarken außer Kraft gesetzt.

Vom gleichen Zeitpunkte an ist alsdann die Frankirung der Briefpostgegenstände mittels Marken wie für die Schweiz, so auch nach dem Auslande obligatorisch. Die Baarzahlung kann nur noch für jene ermäßigten Frankobeträge zur Anwendung kommen, welche sich durch die vorhandenen Marken nicht darstellen lassen.

Das Aufkleben der Marken, deren Zusammensetzung je nach Bedürfniß beliebig erfolgen kann, ist Sache des Versenders, welcher auch die Einlage in den Briefeinwurf zu besorgen hat.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Frankomarken vom 9. Herbstmonat 1850, welche hiemit nicht im Widerspruche sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Bern, den 1. Herbstmonat 1854.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement,
Der Stellvertreter:
Raef.

[3] Bekanntmachung.

Die franz. Eisenbahnverwaltung, in Uebereinstimmung mit der franz. Douane, hat die Einrichtung getroffen, daß nunmehr Güter, welche von Basel durch Frankreich nach Havre transitiren, nicht mehr wie bis anhin auf der Achse nach St. Louis geführt werden müssen, um daselbst von der Douane genau untersucht und einzeln verbleit zu werden, sondern daß solche Güter schon im Bahnhofe zu Basel deklariert und verladen werden können. Für diese Transitgüter sind nun besondere Waggons bestimmt, welche, unter Bleiverschluß und ohne Umladen, bis Havre gehen.

Da diese Einrichtung Erleichterungen für den schweiz. Handelsstand mit sich führt, so wird dieselbe htermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 2. September 1854.

Die Zentralzolldirektion.

[4] Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hierdurch freie Konkurrenz für den Bau neuer Postwagen in nachbezeichneter Form und Größe:

16-plätziger Wagen: Coupé zu 3, Intérieur zu 6, Rotonde zu 4 und Impériale zu 3 Plätzen.

12-plätziger Wagen: Coupé zu 3, Intérieur zu 6 und Cabriolet zu 3 Plätzen.

10-plätziger Wagen: Coupé zu 3, Intérieur zu 6 Plätzen und Cabriolet zu 1 Plaze.

8-plätziger Wagen: Coupé zu 2, Intérieur zu 4 und Cabriolet zu 2 Plätzen.

7-plätziger Wagen: Coupé zu 2, Intérieur zu 4 Plätzen und Cabriolet zu 1 Plaze.

6-plätziger Wagen: Coupé zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.

6-plätziger Wagen: Cabriolet zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.

4-plätziger Wagen: Coupé zu 2 und Intérieur zu 2 Plätzen.

4-plätziger Wagen: Berline zu 4 Plätzen.

2-plätziger Wagen: einspännige Cabriolets.

Omnibus:

16-plätziger: Coupé zu 3, Rotonde zu 10 und Impériale zu 3 Plätzen.

15-plätziger: Coupé zu 3, Rotonde zu 9 und Impériale zu 3 Plätzen.

12-plätziger: Coupé zu 3 und Rotonde zu 9 Plätzen.

9-plätziger: Coupé zu 3 und Rotonde zu 6 Plätzen.

8-plätziger: Rotonde zu 8 Plätzen.

6-plätziger: Rotonde zu 6 Plätzen.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kurzbüreau, so wie auch bei den Traininspektoren zur Einsicht, von welchen auch die für die Submissionen eigens aufgesetzten Formulare bezogen werden können. Auf diesen letztern finden sich diejenigen Gegenstände, unter Angabe der Preise verzeichnet, welche die Bauübernehmer von der Postverwaltung zu beziehen haben.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wägen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahmen der Arbeiten, z. B. der Schmid-, Sattler- oder Wagnerarbeiten u. dergl. können nicht berücksichtigt werden.

Die Submissionen sind bis zum 25. September l. J. in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwägen“ an das eidgenössische Postdepartement einzureichen.

Bern, den 24. August 1854.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement:
Raef.

Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Einnehmer der Nebenzollstätte Aragno, Kts. Tessin.	Fr. 200, nebst 8 % Bezugsprovision auf der Roheinnahme.	Bis zum 23. dieses Monats, bei der Direction des IV. Zollgebiets in Lugano.
2) Pulvermagazinier des I. Bezirks für die Pulvermagazine b. St. Prex und Ettoy, Kts. Waadt.	Fr. 1. 30 per Tag (an Sonntagen ebenfalls), und 30 Cent. von jedem Zentner des verkauften Pulvers.	Bis zum 30. dieses Monats, beim eidg. Pulvermagazinverwalter des I. Bezirks in Lavaux, bei Aubonne, Kts. Waadt, oder bei der eidg. Pulververwaltung in Bern, woselbst auch die nähern Bedingungen zu vernehmen sind.

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Ansetzung.
3) Briefträger in La Chaux-de-Fonds.	Fr. 900.	Bei der Kreispostdirektion in Neuenburg, bis zum 20. dieses Monats.
4) Posthalter und Telegraphist in Wattwil, Kts. St. Gallen.	Fr. 2000.	Bei der Kreispostdirektion in St. Gallen, bis zum 27. d. Mts.
5) Posthalter in Romanshorn, Kts. Thurgau.	Fr. 1200.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 27. d. M.
6) Postkommis und Telegraphist in Schaffhausen.	Fr. 1560.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 27. d. M.
7) Postkommis und Telegraphist in Altdorf, Kant. Uri.	Fr. 700.	Bei der Kreispostdirektion in Luzern, bis zum 27. d. M.
8) Telegraphist auf dem Telegraphenbureau in Chur.	Fr. 900.	Bei der Telegrapheninspektion in Bellinzona, bis zum 27. d. M.
9) Einnehmer der Nebenzollstätte Merisshausen, Kts. Schaffhausen.	Fr. 300, nebst $\frac{1}{2}$ % Provision auf der Rohzollnahme.	Bei der Direktion des K. Schweiz. Zollgebiets in Schaffhausen, bis zum 23. d. M.

Die Ausföreibung der Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Camedo, Kts. Tessin, wird hiermit zurück gezogen.

Bern, den 6. September 1854.

Die Zentralzolldirektion.

Valante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Direktor des VI. Schweiz. Zollgebiets in Genf.	Fr. 4000.	Bei dem eidg. Handels- und Zolldepartement, bis zum 30. d. M.
2) Posthalter in Münchweilen, Kts. Thurgau.	Fr. 400.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 26. d. M.
3) Posthalter in Faido, Kantons Tessin.	Fr. 680.	Bei der Kreispostdirektion in Bellinzona, bis zum 20. September nächsthin.
4) Posthalter in Birmenstorf, Kts. Zürich.	Fr. 280.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 15. September nächsthin.

[1] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Valentin Christen, Sohn des Kaspar Christen und der Anna Maria Wallimann, von Büren, geboren den 21. Jänner 1782, seit 1808, wo er in Spanien in Militärdienste getreten sein soll, ohne daß seither von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde anher gelangt, laß desabwesend und verschollen ist, so wird er oder seine allfälligen rechtmäßigen Abkömmlinge hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato vor hiesigem w. w. Rathe zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von seinem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist zur Todterklärung des Christen geschritten und dessen Verlassenschaft unter die herwärtigen gesetzlichen Erben vertheilt werden wird.

Stanz, den 28. August 1854.

Für die Standeskanzlei
des Kantons Unterwalden nid dem Wald:
Ar. Odermatt, Landschreiber.

[2] Peremptorische Vorladung.

Da Heinrich Nidegger von Eich, Sohn des Joseph Nidegger und der Maria Barbara Wüst, geboren den 6. August 1776, vor mehr als 30 Jahren sich fortbegeben hat, ohne daß man weiß, wohin er gegangen und ohne daß seit-her von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde in seine Heimath gelangt, somit solcher landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Heinrich Nidegger todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 13. Juni 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
Der Oberschreiber:
B. Wicki.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1854
Date	
Data	
Seite	287-294
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.